

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der
BIKT AG

und deren verbundenen Unternehmen: BI Kompetenzteam GmbH,
BI Kompetenzteam GmbH Region West, BI Kompetenzteam GmbH
Decision-Architects und BI Kompetenzteam GmbH PE.

Stand: Juni 2020

Inhalt

§ 1	Geltung der Vertragsbedingungen.....	3
§ 2	Vertragsanbahnung, Vertragsschluss, Schriftform.....	3
§ 3	Vertragsbindung.....	4
§ 4	Leistungserbringung	4
§ 5	Mitwirkung des Auftraggebers.....	4
§ 6	Leistungszeit.....	5
§ 7	Vergütung, Zahlung, Vorbehalt	5
§ 8	Change-Request-Verfahren	6
§ 9	Rechte.....	6
§ 10	Abnahme	6
§ 11	Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen	7
§ 12	Haftung	8
§ 13	Geheimhaltung und Datenschutz	8
§ 14	Schlussvorschriften	9

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die BIKT AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (nachfolgend der Auftragnehmer genannt) für andere Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) Leistungen erbringt - außer bei Überlassung und Pflege von Standardsoftware -, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
2. Leistungen gemäß Abs. 1 sind insbesondere:
 - organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung,
 - technische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort oder durch Fernkommunikationsmittel gleich welcher Art,
 - Änderungen und -ergänzungen von Standardsoftware und anderer Software oder Unterstützung hierbei,
 - Installation von Standardsoftware und anderer Software und Programmierung notwendiger Schnittstellen oder Unterstützung hierbei,
 - Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers im Hause des Auftraggebers.
3. Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers - werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsanbahnung, Vertragsschluss, Schriftform

1. Vom Auftragnehmer dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Gegenstände (z. B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers (vgl. § 9). Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbegrenzungsklausel des § 12.
2. Der Auftragnehmer kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers für den Vertragsinhalt maßgeblich.
3. Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.
4. Alle Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
5. Die in Abs. 3 und 4 oder an anderen Stellen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeordneten Schriftformerfordernisse können auch durch Telefax oder durch Briefwechsel gewahrt werden. § 127 Abs. 2 BGB findet im Übrigen jedoch keine Anwendung.
6. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht des Auftragnehmers begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

§ 3 Vertragsbindung

1. Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen und Zusammenwirken. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen - außer in Eilfällen - mindestens zehn Arbeitstage betragen.
2. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Der Auftragnehmer kann nach Ablauf einer gemäß Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.
3. Über die schon erbrachten Leistungen wird gegebenenfalls nach den vorliegenden Bedingungen, insbesondere § 7, abgerechnet. Für etwaige Schadenersatzansprüche gilt § 12.

§ 4 Leistungserbringung

1. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Der Auftragnehmer kann hierfür ggf. ein schriftliches Konzept unterbreiten. Weitergehende Einzelheiten ergeben sich aus dem Einzelvertrag.
2. Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch den Auftragnehmer oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
3. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes kann der Auftragnehmer Gesprächsnotizen anfertigen. Der Auftraggeber wird die Notizen alsbald prüfen und den Auftragnehmer über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.
4. Der Auftragnehmer kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftrags Erfüllung einsetzen. Er steht für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden ein.
5. Können die Leistungen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht verschuldet hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten dennoch in Rechnung gestellt.
6. Falls der Auftragnehmer über den Umfang des Vertrages hinaus mit Einverständnis des Auftraggebers Leistungen erbringt, gelten für die erbrachten Leistungen die Regelungen und Konditionen des Einzelvertrages als vereinbart.
7. Sämtliche Leistungspflichten des Auftragnehmers stehen unter dem Vorbehalt, dass diesen zum Zeitpunkt der Leistung keine Embargovorschriften entgegenstehen.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber sorgt für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Arbeitsumgebung ggf. entsprechend den Vorgaben des Auftragnehmers. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der Software erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.
2. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftrags Erfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten,... bereitstellt. Er gewährt dem Auftragnehmer Zugang zur Software und zu den IT-Systemen. Er beantwortet Fragen und prüft Ergebnisse.
3. Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner für den Auftragnehmer und eine Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Die Mitarbeiter des Auftraggebers, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.

4. Der Auftraggeber testet Arbeitsergebnisse gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Leistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung und der Pflege erhält.
5. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse mit Störungen behaftet sind (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall kann der Auftragnehmer immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen er in Berührung kommt, gesichert sind.
6. Der Auftraggeber erbringt darüber hinaus alle zur Vertragsdurchführung notwendigen und erforderlichen Mitwirkungsleistungen. Ergänzende Regelungen enthält ggf. der Einzelvertrag.
7. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

§ 6 **Leistungszeit**

1. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Realisierung beginnt erst mit der Abnahme des Konzeptes durch den Auftraggeber.
2. Wenn der Auftragnehmer auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.
3. Arbeitstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag außer den gesetzlichen Feiertagen.

§ 7 **Vergütung, Zahlung, Vorbehalt**

1. Die Vergütung richtet sich nach den im Vertrag definierten Konditionen.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt.
3. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt auf der Grundlage einer in der Rechnung enthaltenen Aufstellung der Tätigkeiten. Erhebt der Auftraggeber gegen die in der Aufstellung getroffenen Festlegungen nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.
4. Reisekosten und Aufenthaltskosten werden wie im Einzelvertrag definiert berechnet. Reisekosten entstehen auf Reisen zwischen dem Sitz des Auftragnehmers und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers.
5. Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.
6. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen unbeschadet der Regelung des § 354 HGB nicht an Dritte abtreten.
7. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und die Rechte an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte des Auftragnehmers zu unterrichten.

§ 8 Change-Request-Verfahren

1. Während der Laufzeit eines Projekts können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.
2. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer prüfen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Auftraggeber hat sodann binnen 10 Werktagen dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann der Auftragnehmer den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.
3. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftragnehmer wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.
4. Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Auftraggeber kann stattdessen verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder gemäß den Voraussetzungen des § 3 endgültig abgebrochen werden.
5. Im Fall des endgültigen Abbruchs bestimmen sich die Rechtsfolgen nach der Vorschrift des § 649 BGB.

§ 9 Rechte

1. Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich dem Auftragnehmer zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen mit der vollständigen Zahlung der bis einschließlich zur Abnahme fälligen Teilbeträge ein einfaches Nutzungsrecht zu dem Zweck, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“).
2. Die Nutzung ausschließlich zu Testzwecken ist vor der Abnahme in erforderlichem Umfang gestattet.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Arbeitsergebnisse zu erstellen.

§ 10 Abnahme

1. Bei allen einer Abnahme zugänglichen Leistungen kann der Auftragnehmer eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Auftraggeber verlangen. Der Auftraggeber nimmt Leistungen unverzüglich nach Maßgabe dieses §10 ab. Dazu kann ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt werden.
2. Enthält der Vertrag die Erstellung eines Konzeptes, so kann der Auftragnehmer für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

Der Auftraggeber hat innerhalb von 10 Arbeitstagen das Leistungsergebnis zu prüfen. Nachfolgend erfolgt entweder die schriftliche Abnahme oder die festgestellten Mängel sind mit genauer Beschreibung des Mangels mitzuteilen. Bei Ausbleiben dieser schriftlichen Erklärung oder Nutzung der Leistung, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Produktiver Einsatz Inbetriebnahme von (Teil-)Leistungen durch den Auftraggeber gilt in jedem Falle als Abnahme der produktiv eingesetzten Leistung.

3. Der Auftragnehmer beseitigt die laut Abs. 3 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen fünf Arbeitstagen.

§ 11 Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen

1. Für der gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelhaftung unterliegende Leistungen leistet der Auftragnehmer nach Maßgabe von Abs. 1 bis 7 Gewähr dafür, dass die Leistung die im Einzelvertrag vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen.
2. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auftretende Mängel unverzüglich Beschreibung des Problems und benötigter Informationen für die Fehlerbeseitigung schriftlich mitteilen. Hierzu hat der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt das Arbeitsergebnis als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt das Arbeitsergebnis auch bezüglich dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sich der Auftragnehmer auf die Regelungen der vorstehenden Sätze 2 bis 5 nicht berufen. Nur der Ansprechpartner (§5 Abs. 3) ist zu Rügen im vorstehenden Sinne befugt.
3. Der Auftragnehmer leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung, indem er nach seiner Wahl dem Auftraggeber eine neue, mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet der Auftragnehmer Gewähr durch Nacherfüllung, indem er dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Leistung oder nach seiner Wahl an einer ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Leistung verschafft. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung. Die Regeln der vorliegenden Bedingungen, insbes. § 5, gelten entsprechend.
4. Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Die Voraussetzungen des § 3 dieser AGB sind bei der Nachfristsetzung einzuhalten. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Auftragnehmer im Rahmen der in § 12 festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.
5. Die Ansprüche gemäß Abs. 1, 3 und 4 verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist für Ansprüche wegen des betreffenden Sach- und Rechtsmangels. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs.1 Nr. 1 a BGB.
6. Für Mängel an Nachbesserungsleistungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abs. 5 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis ihrer Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
7. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann der Auftragnehmer den Mehraufwand entsprechend § 7 in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder dem Auftragnehmer nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der beim Auftragnehmer dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, Software oder Arbeitsergebnisse unsachgemäß bedient oder vom Auftragnehmer empfohlene Services nicht in Anspruch genommen hat.
8. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Arbeitsergebnisse aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er ermächtigt den Auftragnehmer bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht der Auftragnehmer von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in seinem Ermessen steht, so darf der

Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers anerkennen und der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Er stellt den Auftraggeber von den Kosten und Schäden frei, die ausschließlich auf die Anspruchsabwehr durch den Auftragnehmer zurückzuführen sind. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung gemäß Abs. 5.

- Erbringt der Auftragnehmer außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht der Auftragnehmer eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber dem Auftragnehmer stets schriftlich zu rügen und dem Auftragnehmer eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer dem Auftragnehmer Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt § 3. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in § 12 festgelegten Grenzen.

§ 12 Haftung

- In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Auftragnehmer Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:
 - bei Vorsatz bis maximal zum Auftragsvolumen des Vertrages, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte.
 - in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf EUR 20.000 pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens 50 % des Vertragsvolumens.
- Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus § 5) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Für alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§11 Abs. 5 und 6) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

- Die Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte der zwischen ihnen geschlossenen Verträge und alle im Rahmen der Auftragsbefüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragsbefüllung zu verwenden.
- Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist. Die Vertragspartner sichern zu, keine anderen oder weiteren Zwecke mit den personenbezogenen Daten zu verfolgen als vertraglich vereinbart.
- Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen. Und sichert zu, dass er etwaige bei sich gespeicherte personenbezogene Daten nur solange speichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist und eine datenschutzgerechte Löschung i.S.e. irreversiblen Löschung der Daten vom Datenträger bzw. irreversiblen Vernichtung der Datenträger vornimmt, es sei denn gesetzliche Regelungen erlauben eine längere Aufbewahrung.
- Der Auftragnehmer beachtet darüber hinaus die Regeln aus der Datenschutzgrundverordnung sowie aus dem BDSG und hat seine Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit verpflichtet.
- Der Auftragnehmer ist nach Rücksprache berechtigt, den Auftraggeber in seine Referenzkundenliste aufzunehmen.

§ 14 Schlussvorschriften

6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Augsburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
7. Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht.

BIKT AG

Gaußring 16
86415 Mering